



Alexander Schalber
IG Leiharbeit

TEL-ZENTRALE
FAX
INTERNET
BEARBEITET VON
TEL
FAX
E-MAIL
IHR ZEICHEN
MEIN ZEICHEN
DATUM



112 - IFso - 118/2018
Eschborn, 01.08.2018

Nur per E-Mail:



BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

HIER Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG

BEZUG Ihr Antrag vom 08.02.2018

Sehr geehrter Herr Schalber,

auf Ihren Antrag vom 08.02.2018 auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG wird abgelehnt.
2. Die Bearbeitung Ihres Antrags ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 08.02.2018 stellten Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unter Verweis auf das IFG folgenden Antrag:

„Bitte senden mir Sie Folgendes zu: Aufführung aller genehmigungspflichtigen Exporte der Firmen

- *Ferrostaal GmbH, Industriestr. 11, 65366 Geisenheim*
- *Fritz Werner GmbH, Industriestr. 7, 65366 Geisenheim*

seit dem Jahr 2000, falls möglich mit Nennung von Auftragsvolumen, Gegenstand der Genehmigung, Empfänger/Kunde und Zeitpunkt.“

Zuständigkeitshalber wurde der Antrag an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Bearbeitung weitergeleitet.

Da weder eine Ferrostaal GmbH noch eine Fritz Werner GmbH in Geisenheim existierte, wurden Sie mit E-Mail vom 06.03.2018 um Klarstellung gebeten, ob Sie mit der „Fritz Werner GmbH“ die Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH und mit der „Ferrostaal GmbH, Industriestr. 11, 65366 Geisenheim“ die Ferrostaal GmbH in Essen meinten.

Mit E-Mail vom 18.03.2018 teilten Sie mit, dass Sie mit Ihrer Anfrage die „Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH“ und die „Ferrostaal GmbH in Geisenheim“ meinten. Zudem erweiterten Sie Ihre Anfrage auf die Ferrostaal GmbH in Essen aus.

Da weiterhin unklar blieb, welches Unternehmen Sie mit Ferrostaal GmbH in Geisenheim meinten, wurden Sie erneut um eine Klarstellung gebeten, welches Unternehmen der Ferrostaal-Gruppe mit Ferrostaal GmbH gemeint sei.

Mit E-Mail vom 09.05.2018 stellten Sie klar, dass sich Ihre IFG-Anfrage auf die Ferrostaal GmbH in Essen, die Ferrostaal Oil & Gas GmbH, die Ferrostaal Industrieanlagen GmbH, die Fritz Werner Holding GmbH und die Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH, jeweils in Geisenheim, beziehe.

II.

1. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG gewährt einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern weder öffentliche Belange noch private Interessen dem Informationszugang entgegenstehen.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie eine Liste mit allen genehmigungspflichtigen Exporten der Ferrostaal GmbH, der Ferrostaal Oil & Gas GmbH, der Ferrostaal Industrieanlagen GmbH, der Fritz Werner Holding GmbH und der Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH seit dem Jahr 2000 unter Nennung der jeweiligen Kunden, der Genehmigungsgegenstände, der Auftragsvolumina und dem Zeitpunkt der Exporte.

Bezüglich der Fritz Werner Holding GmbH liegen dem BAFA keine entsprechenden Informationen vor.

In Bezug auf die Ferrostaal GmbH, der Ferrostaal Oil & Gas GmbH, der Ferrostaal Industrieanlagen GmbH und der Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH gilt das Folgende:

Ihrem Informationsbegehren kann wegen des entgegenstehenden Schutzes besonderer privater Interessen nach § 6 S. 2 IFG nicht entsprochen werden. Gemäß § 6 S. 2 IFG steht der Informationszugang unter dem Vorbehalt der Einwilligung der Betroffenen, wenn ein privates Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis für den Fall der Informationserteilung offenbart werden würde. Unter Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dazu gehören technisches und kaufmännisches Wissen (BVerfG, in NVwZ 2006, 1041 (1042)). Ein wirtschaftlicher Schaden im Falle der Offenbarung ist nicht erforderlich, um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis anzunehmen. Ausreichend ist vielmehr ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung (vgl. *Schoch*, IFG, 2. Auflage, § 6 Rn. 91).

Die Informationen, wann ein Unternehmen welches Produkt in welchem Umfang an welchen Kunden geliefert hat, stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der o.g. Unternehmen dar, die nur den jeweiligen Unternehmen und dem BAFA bekannt sind. Eine Offenlegung dieser Informationen könnte zu negativen wirtschaftlichen Implikationen bei den betroffenen Unternehmen führen. Eine entsprechende Liste würde den Kundenkreis der Unternehmen offenbaren. Konkurrenten könnten diese Informationen nutzen, um gezielt Kunden der o.g. Unternehmen anzuspre-

chen und abzuwerben. Zudem wären Rückschlüsse auf die regelmäßige Lebensdauer der von den Unternehmen vertriebenen Produkte möglich. Auch bestehen die Kunden der betroffenen Unternehmen regelmäßig auf Vertraulichkeit dieser Daten. Würden die Informationen preisgegeben werden, ist zu erwarten, dass Kundenbeziehungen verloren gehen und die Etablierung neuer Kundenbeziehungen erschwert würde.

§ 6 S. 2 IFG stellt zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen den Informationszugang unter den Vorbehalt der Einwilligung der betroffenen Unternehmen. Fehlt es an der entsprechenden Einwilligung, darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht gewährt werden. Aus diesem Grund wurden die von Ihrem Informationsbegehren betroffenen Unternehmen angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten, ob diese mit der Bekanntgabe der in Rede stehenden Informationen einverstanden sind. Kein betroffenes Unternehmen hat in die Bekanntgabe eingewilligt.

Die nicht erteilte Einwilligung beruht auf einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. Die Offenlegung der begehrten Informationen wäre dazu geeignet, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition der von Ihrer IFG-Anfrage betroffenen Unternehmen nachteilig zu beeinflussen.

Somit ist im Ergebnis festzustellen, dass die mit Ihrer Anfrage begehrten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Ferrostaal GmbH, der Ferrostaal Oil & Gas GmbH, der Ferrostaal Industrieanlagen GmbH und der Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH darstellen und diese ausdrücklich einer Offenbarung dieser Informationen widersprochen haben. Daher ist der beantragte Informationszugang zu versagen.

2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn erhoben werden.

